




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Schwetzingen  
Hebelstraße 7  
68723 Schwetzingen

Karlsruhe 06.02.2013  
Name Jan-Christoph Walter  
Durchwahl 0721 926-7609  
Aktenzeichen 53.1-2511.02 / Schwetzingen  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplan Nr. 73 vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zentrumnahes Wohnen Markgrafenstraße"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:

Das Vorhaben grenzt an das Gewässer I. Ordnung "Leimbach" und damit verbunden an das landeseigene Grundstück Flst.-Nr. 5825. Der Leimbach wird in diesem Bereich von Ufermauern begrenzt. Die Gebäude sollen lt. Planung bis 2,5 m, die Tiefgarage sogar bis ca. 1 m an die Mauern heran gebaut werden. Damit ist eine Unterhaltung des G.I.O. "Leimbach" und der Ufermauern nicht mehr möglich. Auch im Hinblick auf eine zukünftige Sanierung der Hochwasserschutzanlagen ist dieser Abstand viel zu gering.

Die Niederschlagsentwässerung soll gemäß Planung in den Vorfluter Leimbach erfolgen, obwohl das vorhandene Potential zur natürlichen Versickerung auf dem Grundstück laut der Anlage 3 (Seite 24) als sehr hoch bewertet wird. Im einzelnen heißt es:

„Grundsätzlich stellt der Fachgutachter die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden im geotechnischen Bericht fest, dass die Sande und Kies-Sande des Schichtglieds SG III (Bodengruppe SW, GW, GU nach DIN

18196) nach DIN 18130 als stark durchlässig einzustufen und nach DWA-A 138 für Versickerungszwecke geeignet sind.“

Zur Vermeidung einer weiteren Verschärfung der Hochwassersituation sind geeignete Verfahren zur Gewährleistung einer natürlichen Rückhaltung und Versickerung auf dem Grundstück im Bebauungsplan einzufordern.

Obwohl bereits mehrere Querungen des Leimbachs in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplan vorhanden sind, soll eine zusätzliche Brücke errichtet werden. Dies erschließt sich uns nicht unmittelbar. Die unbedingte Erforderlichkeit einer weiteren Brücke sollte weitergehend begründet werden.

Die Hochwassergefahrenkarten für Schwetzingen sind veröffentlicht und liegen dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Schwetzingen vor. Demnach ist der Bereich des Bebauungsplanes aktuell bei einem 50-jährlichen Hochwasser (HQ<sub>50</sub>) teilweise überflutet. Das Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich ist unter Einhaltung verschiedener Kriterien (z.B. Bauvorsorge) grundsätzlich möglich. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Leitfaden „Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg“, den Sie neben anderen wichtigen Informationen (z.B. Baufile) im Internet unter [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) herunterladen können.

Für unsere Zustimmung ist zwingend nachfolgende Nebenbestimmungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen:

1. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen Bebauung und dem Gewässer I. Ordnung "Leimbach" ist einzuhalten.
2. Entlang des Gewässers ist ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Unterhaltung dauerhaft freizuhalten. Die Zugänglichkeit auch für Betriebsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten. Zäune oder Bepflanzungen sind innerhalb des Unterhaltungstreifens sind nicht zulässig.
3. Vor einer Einleitung des Niederschlagswassers in den Leimbach sind alle Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung und -rückhaltung zu prüfen und umzusetzen (Versickerung, Gründächer, etc.).

Ferner bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

4. In geplanten Bebauungsgebieten oder bei entsprechenden Bauvorhaben, die keinen ausreichenden Schutz vor einem Hochwasser aufweisen, besteht kein Anspruch auf die Herstellung eines höheren Schutzgrads.

5. Die unbedingte Erforderlichkeit der Fußgängerbrücke ist zu begründen. Für die Herstellung der Brücke ist ein separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Damit im Falle eines Hochwasserereignisses keine Behinderungen entstehen, darf der Querschnitt des Leimbachs nicht beeinträchtigt werden. Hierfür ist ein Freibord von mindestens 50 cm zwischen Brückenunterkante und dem Wasserspiegel bei einem HQ<sub>100</sub> nachzuweisen.
6. Die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 68b Wassergesetz auf eine Breite von mindestens 5 m sollte dringend in Erwägung gezogen werden.
7. Obwohl derzeit weder geplant noch vom Landesbetrieb Gewässer vorgesehen, möchten wir darauf hinweisen, dass durch eine Bebauung im Bereich des Leimbachs eine naturnähere Gestaltung des Gewässers in diesem Bereich und damit ein Lückenschluss zwischen den bisher naturnah gestalteten Abschnitten nicht mehr möglich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-C. Walter